

12. Mai 2016

Richtlinien über den gesteigerten Gemeingebrauch der Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse inkl. deren Nutzung

Sehr geehrte Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber

Die aktuell gültigen Richtlinien „Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse“ sind seit 15 Jahren in Kraft. In dieser Zeit haben sich die Ansprüche und Bedürfnisse der Geschäfte angepasst, zudem sind verschiedene Geschäfte neu hinzu gekommen. Am 25. Februar 2016 hat ein Gespräch mit der Interessengemeinschaft Obere Bahnhofstrasse (IGOB), den Verantwortlichen des Stadtmarktes und der Altstadtvereinigung stattgefunden. Inputs aus diesem Gespräch und einer öffentlichen Vernehmlassung sind für die neuen Richtlinien berücksichtigt worden. Der Stadtrat hat am 6. April 2016 die neuen Richtlinien Obere Bahnhofstrasse erlassen. Sie treten per 1. Juni 2016 in Kraft. Für die Umsetzung und Anpassung wird eine Übergangsfrist von einem Jahr bis Ende Mai 2017 gewährt. Danach müssen die Aussenbereiche den Vorschriften entsprechen oder über entsprechende Ausnahmegewilligungen verfügen.

Folgende Punkte aus den Richtlinien Obere Bahnhofstrasse sind besonders zu beachten:

- Die nutzbare Strassenfläche wird in erster Linie der angrenzenden Liegenschaft und den entsprechenden Geschäften zur Verfügung gestellt. Für Fussgängerinnen und Fussgänger ist entlang der Liegenschaften zwischen Fassade und Baumeinfassung ein Durchgang als Flanierzone frei zu halten (gelbe Fläche im Plan). Für diese als Fussgängerpassage beanspruchte private Fläche wird dem entsprechenden Geschäft als Kompensationsfläche eine Aktionsfläche in gleicher Ausdehnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zusätzlich kann weitere Aktionsfläche gegen Gebühr genutzt werden (grüne bzw. blaue Fläche im Plan). Die Gebühren richten sich nach dem geltenden Gebührentarif.
- Für eine Gartenwirtschaft auf öffentlichem Grund sowie für den Aussenverkauf (auch auf der unentgeltlich nutzbaren Kompensationsfläche) ist eine einmalige Bewilligung der Dienststelle Gewerbe und Markt notwendig. Ich bitte Sie mir mitzuteilen, welche Geschäfte die Fläche vor Ihrer Liegenschaft nutzen (vgl. Formular A). Die Geschäfte müssen anschliessend mit dem beigelegten Formular B selbstständig melden, ob neben der unentgeltlich nutzbaren Kompensationsfläche auch zusätzliche Aktionsfläche gegen Gebühr genutzt wird und in welcher Form Dekorationselemente in die eigentlich freie Flanierzone gestellt werden sollen. In dieser Flanierzone darf kein Aussenverkauf betrieben werden.

- Als Aussenverkauf gelten ausschliesslich eigene Auslagen sowie gemäss Art. 12 Richtlinien Obere Bahnhofstrasse zugelassene Werbeobjekte. Ausnahmen sind nur für spezielle Werbeaktionen zulässig und bewilligungspflichtig. Ich bitte Sie daher, bestehende Auslagen und Werbeschilder innert der Übergangsfrist entsprechend anzupassen oder zu entfernen. Gerne können Sie sich für individuelle Lösungsfindung an mich wenden. Die Nutzung der Kompensationsfläche (unentgeltlich) sowie der Aktionsflächen (gegen Gebühr) ist auch dann zu melden, wenn ein Geschäft nur Werbeobjekte aufstellt und kein eigentlicher Aussenverkauf stattfindet. Jedes Werbeobjekt muss gemeldet werden und wird durch die Dienststelle Gewerbe und Markt geprüft.
- Bezüglich Gartenwirtschaften beachten Sie bitte, dass nur einfache Stühle, Bänke und Tische sowie Sonnenschirme erlaubt sind. Abschränkungen sind nicht zugelassen (Art. 13 Richtlinien Obere Bahnhofstrasse).
- Aufgrund der Rückmeldungen und der Platzverhältnisse wird der Stadtrat Plätze für Standaktionen und Strassenmusik definieren. Wird der öffentliche Grund für Fest- oder Grossanlässe bzw. im öffentlichen Interesse anderweitig beansprucht, ist dieser nach vorheriger Absprache mit der IGOB und gegen schriftliche Anzeige hin freizugeben.

Für die Liegenschaftsbesitzer und die betroffenen Geschäfte wird am Mittwoch, 25. Mai 2016, 19.00 Uhr, voraussichtlich im Wiler Rathaus, eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung werden allfällige Fragen zu den Richtlinien und zur Umsetzung gerne beantwortet. Ich freue mich, wenn Sie sich bis spätestens 20. Mai 2016 per E-Mail (gewerbe@stadtwil.ch) oder telefonisch (Tel. 071 913 52 53) anmelden.

Von der Liegenschaftsbesitzerin bzw. dem Liegenschaftsbesitzer erhalten Sie in den nächsten Tagen ein Formular, welches Sie der Dienststelle Gewerbe und Markt einreichen müssen. Jedes Geschäft muss Rückmeldung zur beanspruchten Aktionsfläche sowie den Werbe- und Dekorationselementen machen. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit per E-Mail oder Telefon zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stadt Wil

Stefan Sieber
Leiter Gewerbe und Markt

Beilage

- Richtlinien Obere Bahnhofstrasse